

TAXORDNUNG gültig ab 1.1.2025

Pensionsvertrag Anhang 1

1. Festlegung der Taxen und der Ansätze für Zusatzleistungen

- 1.1 Die Taxen und Ansätze dieser Taxordnung bestimmt der Stiftungsrat jährlich. Die Anpassungen richten sich nach der Entwicklung der Personal- und Betriebskosten. Änderungen werden den Pensionärinnen und Pensionären jeweils zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

2. Pensionstaxe

- 2.1 **Grundsatz:** Die Pensionstaxe richtet sich nach den Betriebskosten, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Pensionärinnen und Pensionäre.

2.2 Pensionspreis Langzeitaufenthalt - Einzelzimmer

Pro Tag	Taxgruppe I / II	Taxgruppe III
Zimmer mit Balkon und Badezimmer / Vorhängen / Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach	CHF 158.00	CHF 164.00
Zimmer mit Balkon / Vorhängen / Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach / Badezimmer zur Mitnutzung	CHF 155.00	CHF 161.00

2.3 Pensionspreis Langzeitaufenthalt – 2-Zimmer-Dachwohnungen / Paarbelegung

Pro Tag und Person	Taxgruppe I / II	Taxgruppe III
2-Zimmer-Dachwohnung - Grundtaxe	CHF 128.00	CHF 134.00
Zuschlag für Einzelbelegung	CHF 60.00	CHF 60.00

2.4 Pensionspreis Temporär-Aufenthalt bis 30 Tage

Pro Tag	Taxgruppe I / II	Taxgruppe III
Zimmer mit Balkon und Badezimmer / Vorhängen / Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach	CHF 158.00	CHF 164.00
Zuschlag	CHF 25.00	CHF 25.00
Total	CHF 183.00	CHF 189.00

2.5 Zusatzmöblierung

Pro Tag und Person	Taxgruppe I / II	Taxgruppe III
Zuschlag für zusätzliche Möblierung durch die Institution	CHF 10.00	CHF 10.00

Taxgruppe I

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Risch und Meierskappel.

Taxgruppe II

- Einwohnerinnen und Einwohner aus einer Zuger Gemeinde.
- Angehörige von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Risch und Meierskappel, die beim Eintritt der Person ihren Wohnsitz während den letzten 15 Jahren in einer der beiden Gemeinden hatten und beabsichtigen, weiterhin in der Gemeinde zu wohnen.
- Im Kanton Zug oder Luzern und in den angrenzenden Kantonen wohnhafte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Risch und Meierskappel.

Taxgruppe III

- Einwohnerinnen und Einwohner aus übrigen Gemeinden in der Schweiz, welche nicht unter die Taxgruppen I und II fallen. Der Eintrittsstatus gilt fortwährend.

2.6 Rückerstattung bei Abwesenheit

Für Reservationstage ab Vertragsbeginn bis zum Einzug, werden beim Pensionspreis CHF 40.00 pro Tag vergütet.

Während eines Spital- und / oder Kuraufenthaltes wird auf die Pensionstaxe CHF 15.00 vergütet. Der Ein- und Austrittstag wird gemäss der Taxordnung verrechnet.

Bei Ferien oder Familienbesuchen von mehr als drei Tagen, wird ab dem 4. Tag auf die Pensionstaxe CHF 15.00 vergütet, sofern die Abwesenheit der Institution mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

2.7 Leistungen, die im Pensionspreis inbegriffen sind

- Unterkunft gemäss Vertrag
- übliche Krankenmobilen
- Vollpension exklusiv Getränke
- ein alkoholfreies Getränk in der Cafeteria pro Tag
- gratis Mineralwasser im Zimmer
- täglich eine Gratis-Frucht
- ärztlich verordnete Schon- und Diätkost
- Bett- und Frottierwäsche, das turnusgemässe Besorgen dieser Wäsche
- Waschen / Bügeln der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung und Handwäsche)
- tägliche Unterhaltsreinigung des Zimmers inkl. einmal wöchentliche Zwischenreinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Antennenanschluss für Radio und TV (Kabelfernseh-Netz WWZ)
- Versicherung des Mobiliars bis CHF 20'000.00 (ohne Wertsachen und Bargeld)
- Teilnahme an hausinternen Veranstaltungen

3. Taxen für Pflege und Betreuung

3.1 **Grundsatz:** Die Taxen für die Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach dem Aufwand in diesem Bereich. Die Beiträge der Gemeinde werden von der Pflorgetaxe abgezogen. Die verbleibenden Kosten können durch Beiträge der Krankenkasse, Hilflosenentschädigung, sowie durch Eigenleistungen oder Beiträge der Ergänzungsleistungen zur AHV und allenfalls Sozialleistungen finanziert werden. Es ist Sache der Pensionärin oder des Pensionärs die entsprechenden Gesuche zu stellen und die Unterlagen einzureichen.

3.2 Die **Leistungen der Pflege** werden in 12 KLV-Stufen (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung) abgerechnet. Die Einstufung erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt. Es gelten die in der Zentralschweiz abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit den schweizerischen Krankenversicherern.

3.3 In der **Pflorgetaxe** sind die Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten enthalten. Der Eintritts- und Austrittstag ist kostenpflichtig.

3.4 Die **Betreuungstaxe** wird gemäss den Vorgaben der Sozialvorsteherkonferenz der Zuger Gemeinden als Pauschalbeitrag allen unabhängig von einer Pflegeeinstufung verrechnet.

3.5 Das **MiGeL Pflegeverbrauchsmaterial** (Mittel- und Gegenständeliste, Anhang 2 der KLV) wird separat in Rechnung gestellt.

3.6 Die persönliche Abrechnung mit der **Krankenkasse** erfolgt direkt durch die Institution.

3.7 Pflege- und Betreuungstaxen

		Pflegetaxe pro Tag	Betreuungs- taxe pro Tag	Anteil Krankenkasse pro Tag	Eigen- leistung Pflege	Tagesanteil Wohnsitz- gemeinde
KLV- Stufe	Minuten pro Tag	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	1-20	15.00	31.00	9.60	5.40	0.00
2	21-40	44.00	31.00	19.20	23.00	1.80
3	41-60	74.00	31.00	28.80	23.00	22.20
4	61-80	104.00	31.00	38.40	23.00	42.60
5	81-100	133.00	31.00	48.00	23.00	62.00
6	101-120	163.00	31.00	57.60	23.00	82.40
7	121-140	192.00	31.00	67.20	23.00	101.80
8	141-160	222.00	31.00	76.80	23.00	122.20
9	161-180	251.00	31.00	86.40	23.00	141.60
10	181-200	281.00	31.00	96.00	23.00	162.00
11	201-220	311.00	31.00	105.60	23.00	182.40
12	221-	340.00	31.00	115.20	23.00	201.80

- 3.8 Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug (ohne Meierskappel), ist vor dem Heimeintritt eine Kostengutsprache für die Restfinanzierung der Pflegekosten einzuholen. Der Tagesanteil der Wohnsitzgemeinde wird der Wohnsitzgemeinde belastet. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht komplett, wird die Pensionärin oder der Pensionär mit der Differenz belastet.

4. Sonderleistungen

Vorauszahlung bei Eintritt Keine Verzinsung, wird mit der Schlussrechnung verrechnet Wird nicht verrechnet bei Temporär- Aufenthalten bis 30 Tage	CHF 6'000.00	einmalig
Sonderwünsche, in Abweichung zum Menüplan; sofern nicht ärztlich verordnet; gemäss Aufwand - mindestens	CHF 5.50	pro Tag
Zimmerservice als Komfortleistung	CHF 6.00	pro Mahlzeit
Flicken der persönlichen Wäsche	CHF 60.00	pro Stunde
Beschriftung der persönlichen Wäsche	CHF 2.00	pro Stück
Leistungen des Hauswirts	CHF 75.00	pro Stunde
Telefon-Abonnement inkl. Inlandgespräche / W-LAN	CHF 25.00	pro Monat
Leistungen der Pflege im Todesfall im Heim	CHF 360.00	einmalig
Eintrittspauschale (Administration und Vorleistungen)	CHF 200.00	pro Person
Reservationspauschale (bei Annullation der verbindlichen Zimmerreservation)	CHF 150.00	pro Reservation
Schlussreinigung nach Austritt oder bei Zimmerwechsel	CHF 300.00	pro Zimmer
Schlussreinigung nach Temporär-Aufenthalt	CHF 200.00	pro Zimmer
Weitere Leistungen und Besorgungen nach Auslagen und Aufwand		

5. Leistungen, die nicht in den Tages-Tax-Pauschalen enthalten sind

- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Begleitung zu Arztbesuchen, Laboruntersuchungen, Analysen und Therapien
- Toilettenartikel und Körperpflegeprodukte
- Rollstühle mit Spezialausrüstung gemäss Vorgaben der AHV/IV (für selbständig mobile Personen)
- Abstellplatz für Elektrofahrzeug und Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Sondernahrung, zusätzlich zum üblichen Menüplan, zusätzliche Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Nicht ärztlich verordnete Diäten und Sonderwünsche
- Verpflegung von Gästen
- Instandstellung der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Handwäsche
- Dienstleistungen des Hauswarts
- Persönliche Schreibarbeiten
- Leistungen Coiffeur
- Leistungen medizinische Fusspflege
- Leistungen kosmetische Fusspflege
- Radio- und Fernsehgebühr (Serafe)
- Telefongebühren, Telefoninstallation, Änderung der Telefoninstallation bei Zimmerwechsel
- Leistungen der Pflege im Todesfall im Heim
- Leistungen im Zusammenhang mit der Zimmerräumung
- Sperrgutabfuhr, Kehricht aus Zimmerräumung
- Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung über CHF 20'000.00
- Weitere Komfortleistungen

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Stiftungsrat im Einzelfall Bestimmungen der Taxordnung zu Gunsten von Pensionärinnen oder Pensionären ändern.
- 6.2 Die Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 28. August 2024.

Der Gemeinderat Risch und der Gemeinderat Meierskappel haben die Pflegetarife am 13. August 2024, resp. am 19. August 2024 genehmigt.

Der Präsident des Stiftungsrates



Ulrich Amsler

Der Heimleiter



Felix Reichmuth